



## Einbürgerungsreglement

---

### Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> --

beschliesst:

- |   |            |  |
|---|------------|--|
| <b>Geltungsbereich und Zweck</b>                    | <b>§ 1</b> | Dieses Einbürgerungsreglement regelt:<br>a) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;<br>b) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;<br>c) Die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;  |
| <b>Wohnsitzerfordernis</b>                          | <b>§ 2</b> | Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.   |
| <b>Aufnahmepflicht</b>                              | <b>§ 3</b> | Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als<br>a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;<br>b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben. |
| <b>Zuständigkeit</b>                                | <b>§ 4</b> | Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.  |
| <b>Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid</b> | <b>§ 5</b> | <sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.<br><sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.   |

---

1 BGS 131.1; GG  
2 BGS 112.11;  
Bürgerrechtsgesetz

<b>Gebühr</b>	<b>§ 6</b>	<sup>1</sup> Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt. <sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen. <sup>3</sup> Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen. <sup>4</sup> Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.-- und maximal CHF 3'000.--. <sup>5</sup> Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagenersatz erhoben werden. <sup>6</sup> Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. <sup>7</sup> In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>§ 7</b>	Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 8</b>	Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein am 27. März 2007.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen am 19. Juni 2007.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Willi Wyss

Erna Probst

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. November 2007

# Gebührenordnung

## Anhang zum Einbürgerungsreglement der Gemeinde Metzerlen-Mariastein

Gestützt auf §§ 1 und 6 des Einbürgerungsreglements gelten folgende **Verrechnungsansätze**:

### 1. Ansätze

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| a) Gemeindepräsident   | Fr. 120.-- / Std. |
| b) Gemeindeschreiberin | Fr. 120.-- / Std. |
| c) Gemeinderat         | Fr. 480.-- / Std. |
| d) Sachaufwand         | nach Aufwand      |

### 2. Fälligkeit

- a) Mit dem Einreichen des Gesuches wird eine Anzahlung fällig. Diese beträgt:
- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| für Schweizer Staatsbürger    | 200.-- pro Person / 500.-- pro Familie |
| für ausländische Staatsbürger | 200.-- pro Person / 500.-- pro Familie |
- b) Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Die Gebührenordnung tritt mit der Inkraftsetzung des Einbürgerungsreglements rückwirkend auf 01.01.2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein am 22. Mai 2007

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Willi Wyss

Erna Probst